Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kriegsgeschichtliche, taktische und strategische Studien. Beide Apparate sind für die Benutzung von Plänen im Masstabe 1:25,000, 1:100,000 und 1:300,000 geeignet. Auf Plänen 1:100,000 sind Operationen mit Truppenstärken zu betrachten, wie diese im Feldzuge 1870/71 im August um Metz aufgetreten sind. Auf Plänen 1:300,000 und annähernd gleicher Masstäbe können Feldzüge mehrerer Armeen auf einem Kriegsschauplatze in Stärken, wie sie nach den zur Zeit bestehenden Organisationen möglich sind, studiert werden.

Die Apparate sind ganz besonders den Offiziers-Gesellschaften zu empfehlen, da sie es bei Vorträgen ermöglichen, jeweilen ein völlig klares Bild der augenblicklichen Schlacht- oder Kriegslage zu geben. Die Anschauung wird demnach erheblich gefördert und damit wächst selbstverständlich die Klarheit der mündlichen Schilderung ganz erheblich.

R. G.

Notre armée, Essais de Psychologie militaire. Par le Commandant E m i le Manceau, Lauréat de l'Institut. Paris (Bibliothèque Charpentier). 1901. 425 Seiten. 8°. Preis Fr. S. 50.

Ein eigenartiges Werk, wie es wohl nur in Frankreich entstehen konnte und zugleich ein wichtiges Belegstück zur Kulturgeschichte der dritten französischen Republik. Der Verfasser bespricht mit seltenem Freimut die Heereseinrichtungen seines Vaterlandes. Er schildert uns drastisch die Vorliebe für die kleinliche Reglementiererei, den wenig kameradschaftlichen Geist, der im Offizierskorps herrscht, die Unteroffiziersfrage, die Instruktion des Soldaten u. a. m. Bei der Besprechung der Milizfrage, die der bekannte Demokrat und ehemalige Artilleriehauptmann Gaston Moch aufgeworfen hat, wendet er sich, und zwar mit guten Gründen, gegen die neueste Schwärmerei. Er vergleicht das Milizheer einer Grossmacht mit dem Steinschlossgewehr, das stets bereite Kadreheer aber mit dem modernen Hinterlader. Wir erfahren dabei eine interessante Thatsache, die deutlich verrät, wie wenig kriegerische Neigungen das französische Volk besitzt. Als man der Freiwilligen für die ost-asiatische Expedition bedurfte, wurden in allen französischen Gemeinden Aufforderungen angeschlagen, die 200 Franken Handgeld versprachen. Obwohl eine geschäftliche und industrielle Krisis herrschte, fanden sich in Paris nur 180 Freiwillige und die Einheiten mussten überhaupt unvollständig nach China abgehen! Man vergleiche damit das sich bei der nämlichen Gelegenheit in Deutschland darbietende Bild. - Der Verfasser erscheint trotzdem nicht als Pessimist. Er meint, dass es nur geringer Verbesserungen im Heerwesen be-

dürfe, um Frankreich wieder in seine alte Machtstellung einzusetzen. Wir können diesen Idealismus, ganz besonders nach der Lektüre des vorliegenden Werkes nicht teilen. R. G.

Eidgenossenschaft.

— Schiessprogramm für die freiwilligen Schiessübungen pro 1901. (Schluss.)

V. Allgemeine Bestimmungen.

18. Alle in vorstehenden Abschnitten I-IV, enthaltenen Übungen stehen unter Aufsicht der Schiesskommissionen.

Jeder Vereinsvorstand ist verpflichtet, sich durch wenigstens ein Mitglied bei der Versammlung vertreten zu lassen, welche die Schiesskommission für die Besprechung dieses Schiessprogrammes anordnet.

Von allen Übungen, für welche auf einen Bundesbeitrag Anspruch erhoben wird, haben die Schiessvereine rechtzeitig der zustehenden Schiesskommission, hinsichtlich Zeit und Ort der Abhaltung, Kenntnis zu geben.

19. Vor Beginn jeder Schiessübung haben die Vereinsvorstände alle Schützen, Schreiber und Zeiger eingehend darüber zu belehren, dass wissentlich falsches Zeigen, Melden oder Einschreiben von Treffern als Fälschung betrachtet und demgemäss strafrechtlich verfolgt wird. Vereine, welche bei ihren Schiessübungen sich grobe Unregelmässigkeiten und Fälschungen von Resultaten zu schulden kommen lassen, verlieren jeden Anspruch auf Bundesbeiträge.

20. Bei allen programmgemässen Schiessübungen dürfen keine andern Waffen als Ordonnanzwaffen auf dem Schiessplatz vorhauden sein.

Jeder schiesspflichtige Schütze hat in der Regel mit der Waffe zu schiessen, mit welcher er vom Staate dienstlich ausgerüstet wurde, jedenfalls aber mit einem Gewehr, wie es die Truppeneinheit führt, der er angehört.

Den Angehörigen des Landsturmes und denjenigen Schützen, welche nicht mit Gewehr bewaffnet oder nicht in der Armee eingeteilt sind, ist die Wahl unter den Ordonnanzwaffen freigestellt.

21. Für denselben Schützen kann sowohl beim Bedingungsschiessen als bei den Übungen des fakultativen Programms und beim Revolverschiessen nur einmal der Bundesbeitrag bezogen werden.

22. Zur Verhütung von Unglücksfällen ist bei allen im Felde abgehaltenen programmgemässen Schiessübungen das Schiessen durch ein Vorstandsmitglied (Schützenmeister) zu kommandieren, wie dies bei einer Schützenlinie geschieht und wofür ebenfalls die Kommandos des Exerzierreglements der Infanterie Anwendung finden sollen.

Beispiele:

a) Beim Einzelfeuer (Übung 1 des obligatorischen Programmes):

Knieen!
Einzelfeuer — Fertig!
Scheibe A — 300 — Schuss!
Sichern! u. s. f.

b) Beim Magazinfeuer (Übung 3 des fakultativen Programmes):

Liegen!

Magazinfeuer — Fertig — Magazin!

Scheibe B — 300 — Feuern!

(Nach 30 Sekunden: Pfiff).

Sichern! — Auf!

Entladen — Fertig!

Das Laden hat bei allen Übungen ausschliesslich von den Scheiben zu geschehen.

Sind in einem Schiessverein keine Mitglieder (Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie), welche die Schiessübungen richtig leiten können, so sind auf Verlangen der betreffenden Vereine die Mitglieder der Schiesskommissionen verpflichtet, die Leitung der Schiessübungen zu übernehmen.

Behufs Ermöglichung richtiger Ladebewegungen wird den Schiessvereinen der Gebrauch der Patrontaschen und Ladeschlaufen dringend empfohlen.

23. Vor und nach jeder Schiessübung ist auf dem Schiessplatze durch ein Mitglied des Vorstandes eine genaue Gewehrinspektion vorzunehmen. Diese Inspektion ist auch notwendig bei Absolvierung der Magazinfeuerübung des fakultativen Programms, um die Zahl der verschossenen Patronen bei jedem einzelnen Schützen ermitteln zu können.

Die Vereinsvorstände sind dafür verantwortlich, dass kein Schütze mit geladenem Gewehr den Schiessplatz verlässt.

24. Die Vereine haben für gutes und ganz ordonnanzgemässes Scheibenmaterial zu sorgen. Die Mitglieder der Schiesskommissionen haben das Recht, den Gebrauch ungeeigneten Materials zu verbieten. Gummierte "Plätzli", die leicht abfallen und zu falschen Resultaten Veranlassung geben, dürfen nicht verwendet werden.

Die neuen Ordonnanzscheibenbilder A und B können bei der Druckschriftenverwaltung des eidg. Oberkriegskommissariats in Bern zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

25. Die Vereinsvorstände sind für die Richtigkeit des Zeigens und Eintragens der Resultate verantwortlich. Sie haben daher die Zeiger und Schreiber einer fortwährenden strengen Kontrolle zu unterwerfen.

26. Eine vollständige Anleitung über die Aufzeichnung der Schiessresultate der Schiessvereine findet sich auf der Rückseite des Berichtsformulars. Die Vereine sind dringend ersucht, diese Anleitung genau zu befolgen.

Auf spätestens 1. Oktober hat jeder Verein, welcher auf einen Bundesbeitrag Anspruch macht — bei Verlust desselben im Unterlassungsfalle — seinen Schiessbericht an die Schiesskommission einzusenden.

Die Schiesskommissionen senden die Berichte bis spätestens den 1. November an die kantonale Militärbehörde und diese bis 15. November mit ihrem Visum versehen an den Waffenchef der Infanterie.

Dem Schiessbericht sind nebst dem Mitgliederverzeichnisse die gehörig ausgefüllten und unterschriebenen Standblätter im Original beizufügen. Die Prüfung der Resultate hat auf Grund der Standblätter zu geschehen. Diese sind nach beendigter Revision von den Schiesskommissionen bis 1. März des folgenden Jahres aufzubewahren und sodann den Vereinen zurückzusenden, während die Mitgliederverzeichnisse sofort nach beendigter Revision der Schiessberichte wieder an die Vereine zurückzusenden sind.

27. Die Schiessvereine und die Mitglieder der Schiesskommissionen, welche die Prüfung der Schiessberichte besorgen, sind für deren Richtigkeit verantwortlich. Reklamationen, deren Ursachen in fehlerhafter Erstellung der Schiessberichte liegen, können nachträglich keine Berücksichtigung mehr finden.

28. Schiessvereine, welche neue Scheibenstände einzurichten beabsichtigen, werden — um unrichtigen Konstruktionen vorzubeugen — eingeladen, die Pläne ihrer Schiesskommission einzureichen, von welcher dieselben an den Schiessoffizier und von diesem begutachtet an den Waffenchef der Infanterie zur Genehmigung gehen.

29. Wehrpflichtige sind nach den Grundsätzen der Militärversicherung durch den Bund gegen Unfälle ver-

sichert, welche ihnen bei der Ausübung ihrer Schiesspflicht in freiwilligen Schiessvereinen zustossen, immerhin mit der Beschränkung auf solche Unfälle, die währen! des Schiessens stattfinden und in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben stehen.

30. Im amtlichen Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, den Schiessoffizieren und den Schiesskommissionen, geniessen die Schiessvereine Portofreiheit für ihre Korrespondenzen. Müssen Dienst- und Schiessbüchlein an Mitglieder eines Vereins per Post zugestellt werden, so hat dies durch den Sektionschef der betreffenden Gemeinde zu geschehen.

Bern, den 4. Januar 1901.

Schweizerisches Militärdepartement: Müller.

— Wahl. Zum Instruktor 1. Klasse der Kavallerie wird gewählt: Oberstleutnant de Loys, Kommandant der Kavalleriebrigade 1, von Treytorrens.

- Emanuel Hegg †. Die Blätter für Kriegsverwaltung schreiben:

Vor kurzer Zeit langte die Trauerkunde nach Bern, dass in San Miguel (San Salvador, Westindien), wohin er vor ca. 16 Jahren ausgewandert, Emanuel Hegggew. Major der Verwaltungstruppen einem Schlaganfall erlegen ist.

Der Verstorbene war der Begründer unserer Militär-Zeitschrift; er war aber auch der Schöpfer der durch die Militärorganisation vom Jahre 1874 kreierten Verwaltungskompagnien. Die traurigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Verpflegswesens, welche er als damaliger Kommissariatsstabs-Offizier anlässlich der Grenzbesetzung von 1870/71 mit erlebt hatte, wurden vom Verblichenen zw. Nutzen gezogen und in Wort und Schrift versuchte er bald hierauf, die Notwendigkeit klar zu legen, hier Wandel zu schaffen.

Seine Vorschläge fanden denn auch an zuständiger Stelle ein williges Gehör, und dass er ein fruchtbares Körn ausgesäet hatte, beweist wohl am besten das fortwährende Gedeihen unserer Verpflegseinrichtungen, zu denen Hegg unbestrittenermassen den Grundstein gelegt hatte.

Es war ihm leider nicht vergönnt, das Heranwachsen des von ihm gepflanzten Bäumchens aus der Nähe verfolgen zu können; Schicksalsschläge veranlassten ihn, zu Mitte der 80er Jahre dem Vaterland den Rücken zu kehren und auf fremder Erde im fernen Westen sich durch Ausübung seines Berufes als Apotheker, glücklicherweise mit Erfolg, eine neue Existenz zu begründen. — Die Heimat hat er nie wieder gesehen.

Nichtsdestoweniger nahm Hegg stetsfort regen Anteil an der fortschrittlichen Entwicklung der militärischen Institutionen seines Vaterlandes, vorab derjenigen der Heeresverwaltung; hiervon legen beredtes Zeugnis einige Briefe ab, welche er dem Schreiber dieser Zeilen unter verschiedenen Malen zugehen liess.

Die Reihen derjenigen, welche die Militärorganisation von 1874 geschaffen haben, lichten sich immer mehr. Major Hegg gehörte zu den eifrigsten unter ihnen.

Wir erfüllen daher, wohl im Einverständnis mit der Mehrzahl unserer älteren Kameraden, nur eine Pflicht, wenn wir uns heute des in fremdem Lande der Erde übergebenen ehemaligen Waffengefährten an dieser Stelle dankbar erinnern. R. I. P.

Ausland.

Deutschland. Neue 28-Centimeter-Schnellfeuergeschütze in der deutschen Marine. Die deutsche Marine hat bisher Schnellfeuergeschütze nur bis zu einem Kaliber von 24-Centimeter als schwere Artillerie an Bord der Linienschiffe und Panzerkreuzer